

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1991/3/4 90/19/0118

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.1991

## **Index**

L10015 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Salzburg

L65000 Jagd Wild

L65005 Jagd Wild Salzburg

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §7 Abs1;

GdO Slbg 1976 §23 Abs4;

JagdG Slbg 1977 §22 Abs2;

JagdG Slbg 1977 §22 Abs4;

JagdG Slbg 1977 §28 Abs3;

JagdRallg;

## **Rechtssatz**

Wenn auch mit Rücksicht auf das Abstimmungsverhältnis von 4:2 innerhalb der Jagdkommission für die Verpachtung der Gemeinschaftsjagd das Stimmverhalten des befangenen, den Vorsitz führenden Mitgliedes und dessen Dirimierungsrecht (§ 22 Abs 2 letzter Satz Slbg JagdG 1977) selbst bei Ersetzung des befangenen Mitgliedes im Sinne des § 22 Abs 4 Slbg JagdG 1977 vom rein rechnerischen Gesichtspunkt nicht gesagt werden kann, daß der Beschuß ohne die Stimme des befangenen Vorsitzenden nicht zustande gekommen wäre, weshalb keine Nichtigkeit des Beschlusses im Sinne des § 23 Abs 4 der Slbg GdO 1976 vorliegt, bedeutet der unterlaufene Verstoß der Teilnahme des Vorsitzenden der Jagdkommission an der Beratung und Beschußfassung über die Verpachtung der Gemeinschaftsjagd an eine Jagdgesellschaft, in der der genannte Vorsitzende Mitglied ist, dennoch einen wesentlichen Verfahrensmangel, der gemäß § 28 Abs 3 Slbg JagdG 1977 die Unwirksamerklärung der Verpachtung nach sich zu ziehen hat. Es kann nämlich bei der gegebenen Sachlage im Hinblick auf die relativ geringe Zahl der Mitglieder der Jagdkommission nicht von vornherein ausgeschlossen werden, daß das Stimmverhalten der für die Verpachtung stimmenden Mitglieder nicht durch die Mitwirkung des befangenen Vorsitzenden an der Beratung beeinflußt worden war.

## **Schlagworte**

Befangenheit innerhalb der Gemeindeverwaltung Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Genossenschaftsjagd

Gemeindejagd Gemeinschaftsjagd Ausübung und Nutzung Jagdgesellschaft Jagdrecht und Jagdrechtsausübung

Genossenschaftsjagd Gemeindejagd Gemeinschaftsjagd Ausübung und Nutzung Jagdgesellschaft Verfahrensrecht

Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Genossenschaftsjagd Gemeindejagd Gemeinschaftsjagd Ausübung und Nutzung

Verpachtung Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Genossenschaftsjagd Gemeindejagd Gemeinschaftsjagd Verwaltung

Verhältnis zu anderen Materien und Normen

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1991:1990190118.X05

## **Im RIS seit**

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)